



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 8. November 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-138](#)
Titel: **Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/138

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes

vom 8. November 2013

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage werden zwei Änderungen des Anmeldungs- und Registergesetzes beantragt. Die eine legt die Grundlage für den Anschluss des Krebsregisters beider Basel (KRBB) an das Kantonale Personenregister. Die andere Änderung regelt die Erhebung von Name und Vorname der Eltern von niedergelassenen Personen.

2. Kommissionsberatung

2.1 Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 6. November 2013 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, Daniel Schwörer, Leiter Stabsstelle Gemeinden, und Johann Christoffel, Leiter Statistisches Amt.

2.2 Detailberatung

Eintreten war unbestritten.

Die Kommission nahm zustimmend Kenntnis von den folgenden Erwägungen, welche die Gesetzesänderung nötig machen.

Das Anmeldungs- und Registergesetz legt die gesetzliche Grundlage für das kantonale Personenregister, eine Sammlung aller Einwohnerregisterdaten. Das Gesetz regelt detailliert, welche Amts- und Dienststellen grundsätzlich berechtigt sind, Daten im Register abzurufen. Eine Regierungsratsverordnung regelt den konkreten Akt des Abrufens.

Das *Krebsregister beider Basel* existiert seit 1969 und hat die Aufgabe, bösartige Tumore bei den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erfassen. Das Register dient als Messinstrument, um den Effekt von ärztlichen Bemühungen zu erfassen. Seit der Verselbständigung der Spitäler (1.1.2012) ist das Krebsregister beim Gesundheitsdienst Basel-Stadt angesiedelt. Das Krebsregister braucht für die Erfüllung seiner Aufgabe die Todesfallmeldungen der Patientinnen und Patienten. Das Amt für Statistik erhebt diese Daten, seit dem Inkrafttreten des kantonalen Statistikgesetzes (1.9.2008) ist es ihm aber nicht mehr möglich, diese Daten weiterzugeben. Das Krebsregister beschafft sich die Todesfallmeldungen seither durch Einzelanfragen bei den Einwohnergemeinden, was für beide Seiten mit Aufwand verbunden ist. Um diesen Aufwand zu minimieren, soll das Krebsregister an das Personenregister angeschlossen werden.

Mit der Vorlage erfolgt auch eine *Merkmalskorrektur*. Bis vor einigen Jahren mussten Personen bei der Niederlassung Angaben zu ihren eigenen Eltern und Kindern machen (Vorname, Name, Geburtsda-

tum). Diese Daten waren für die eindeutige Identifikation nötig. Mit der Einführung der neuen Versicherungsnummer (Nachfolge der AHV-Nummer) waren die Gemeinden der Meinung, dass auf die Erhebung dieser Merkmale verzichtet werden könne. Nun zeigt sich, dass diese Streichung vorschnell war. Darum sollen Namen und Vornamen der Eltern wieder erfasst werden. Auf Angaben zu den eigenen Kindern und zum Geburtsdatum der Eltern wird weiterhin verzichtet. Die erhobenen Angaben dienen der Gemeinde zur Identifikation der sich Niederlassenden. Da die Gemeinden in der Praxis gar nie aufgehört haben, diese Merkmale zu erfassen, entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten.

3. Antrag

Die Finanzkommission beantragt einstimmig, mit 13:0 Stimmen, der Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes in der von der Regierung vorgeschlagenen Version zuzustimmen.

Binningen, den 8. November 2013

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilage: Gesetzesentwurf (Von der Finanzkommission nicht verändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe c

³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

c. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen,

§ 14 Absatz 2 Buchstabe f^{bis}

² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

f^{bis}. die Leitung des Krebsregisters beider Basel,

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Die 2. Landschreiberin:

¹ 1 GS 36.0752, SGS 111